

IT-Kooperationsvereinbarung der Thüringer Hochschulen

Präambel

Die Hochschulen im Freistaat Thüringen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) (im Folgenden: „Hochschulen“) schließen zur Förderung und weiteren Intensivierung ihrer bisherigen Zusammenarbeit die nachfolgende Kooperationsvereinbarung. Der Schwerpunkt dieser Kooperation liegt auf dem Gebiet der Bereitstellung und gemeinsamen Nutzung von IT-Infrastruktur (IT-Services und IT-Ressourcen) zum Zweck der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben im Sinne des ThürHG. Diese Vereinbarung löst die bisherige Kooperationsvereinbarung ab. Die Hochschulen bekennen sich zur Nachhaltigkeit dieser Vereinbarung und streben eine gemeinsame dauerhafte Inanspruchnahme der vereinbarten und bereitgestellten Leistungen an, um die Qualität und den Umfang der Zusammenarbeit auf diesem Feld auf eine neue Ebene zu heben.

Artikel 1

Grundsätze der Kooperation und Kooperationsziele

- (1) Die Hochschulen im Freistaat Thüringen schließen diese Vereinbarung ab, um ihre weitere Zusammenarbeit einvernehmlich festzuschreiben. Alle Partner sehen in dieser Vereinbarung die Grundlage für eine gute, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- (2) Die Hochschulen im Freistaat Thüringen entwickeln ihre Kooperation bei der Zurverfügungstellung von IT-Infrastruktur zum Zweck der Wahrnehmung von gemeinsamen Hochschulaufgaben im Sinne des ThürHG, insbesondere in den Bereichen Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung sowie Hochschulverwaltung weiter. Um die Kooperationsziele bestmöglich zu erreichen, optimieren die Thüringer Hochschulen die betreffenden Strukturen und Prozesse. Hierzu wird das IT-Zentrum der Thüringer Hochschulen (IT-Zentrum), als gemeinsame Einrichtung der Thüringer Hochschulen (Betriebseinheit gemäß § 42 Abs. 4 ThürHG), fortentwickelt.
- (3) Alle Vereinbarungspartner wirken gleichermaßen auf die Erreichung der Kooperationsziele hin und schaffen förderliche organisatorische Rahmenbedingungen zur Realisierung der Zusammenarbeit.
- (4) Die Hochschulleitungen sind über das IT-Zentrum zu beteiligen, wenn neue Dienste in Kooperation erbracht werden sollen, eine Kooperation teilweise bzw. ganz beendet wird oder andere wesentliche Änderungen eintreten.

Artikel 2 IT-Zentrum der Thüringer Hochschulen (IT-Zentrum)

- (1) Das IT-Zentrum nimmt als Einrichtung zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Betriebseinheit) aller Hochschulen i. S. v. § 5 Abs. 10, § 42 Abs. 4 ThürHG die Funktion des zentralen Hochschul-IT-Infrastruktur-Anbieters wahr und steuert alle standortübergreifenden IT-Angebote der Thüringer Hochschulen. Durch das IT-Zentrum wird den Thüringer Hochschulen IT-Infrastruktur zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung sowie Hochschulverwaltung, zur Verfügung gestellt. Das IT-Zentrum verfügt über Standorte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und an der Technischen Universität Ilmenau als gemeinsame Betriebseinheit gemäß § 42 Abs. 4 ThürHG. Die Geschäftsstelle des IT-Zentrums ist beim Universitätsrechenzentrum der Technischen Universität Ilmenau angesiedelt.
- (2) Aufgaben des IT-Zentrums sind die strategische Planung der IT-Infrastruktur, das IT-Infrastrukturmanagement und die Koordinierung von IT-Infrastrukturmaßnahmen, Diensten sowie von IT-Basis- und Anwendungsdiensten für Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Hochschulverwaltung.
- (3) Die im Rahmen der Kooperation zu erfüllenden Aufgaben werden durch Landeszuschüsse an Technische Universität Ilmenau und Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß Rahmenvereinbarung finanziert, die der Geschäftsstelle des IT-Zentrums durch das zuständige Ministerium entsprechend der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung zugewiesen werden. Die Hochschulen nutzen das IT-Zentrum grundsätzlich entgeltfrei. Bei Abweichungen hiervon muss in aller Regel von einer Umsatzsteuerpflichtigkeit der Leistung ausgegangen werden.

Artikel 3 Kooperationsverantwortliche und Aufsicht

- (1) Kooperationsverantwortliche sind:
 - auf Seiten des IT-Zentrums: der Vorstand, bestehend aus den beiden Leitern der Rechenzentren der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Technischen Universität Ilmenau
 - auf Seiten der Thüringer Hochschulen: die Direktoren/Leiter der jeweiligen Rechenzentren der Thüringer Hochschulen (Erweiterter Vorstand).
- (2) Die Kooperationsverantwortlichen gewährleisten den grundsätzlichen Austausch und sind für die Zusammenarbeit zuständig.
- (3) Der Vorstand erstellt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands den Aufgabenkatalog des IT-Zentrums in Form eines fortzuschreibenden Arbeits- und Entwicklungsplans.

- (4) Der Aufsichtsrat, der für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Thüringer Landespräsidentenkonferenz (TLPK) in Abstimmung mit den Kanzlern aller Thüringer Hochschulen benannt wird, begleitet, berät und übt die Aufsicht über den Kooperationsverbund aus.

Artikel 4 **Vertraulichkeit, Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz**

- (1) Die Hochschulen sichern sich im Umgang mit Informationen und Daten gegenseitig dasselbe Maß an Sorgfalt zu, wie innerhalb der eigenen Hochschule. Die Hochschulen verpflichten sich, die Vertraulichkeit von geheimhaltungsbedürftigen Informationen sowie von personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 der Verordnung [EU] 2016/679, Datenschutz-Grundverordnung) zu wahren. Das IT-Zentrum wird ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Hochschule die Vertraulichkeit von Informationen wahren und Daten nicht preisgeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht.
- (2) Die Einbeziehung Dritter bei der Zurverfügungstellung von IT-Infrastruktur ist nur zulässig, wenn diese zuvor zur gewissenhaften Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung, dem Thüringer Datenschutzgesetz und sonstiger spezieller Gesetze und Ausführungsvorschriften zum Datenschutz belehrt und verpflichtet wurden. Dies gilt sinngemäß für die Belehrung und Verpflichtung zur Vertraulichkeit hinsichtlich sonstiger vertraulicher Informationen oder Daten.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, eine diesen Vertrag ergänzende Rahmenvereinbarung zu schließen, um die datenschutzrechtlichen Pflichten bei allen Formen der Kooperation grundlegend zu erfüllen, Mindeststandards zur Dokumentation und zu technisch-organisatorischen Maßnahmen festzulegen und damit weitergehende Einzelvereinbarungen auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Artikel 5 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ersetzt die aus dem Jahr 2016 geschlossene Vereinbarung der Thüringer Hochschulen für IT-Dienste.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erfüllung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung besteht nicht. Die Partner werden die Zusammenarbeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der bei ihnen üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des Ihnen bekannten Standes von Wissenschaft und Technik, durchführen.
- (3) Jede Thüringer Hochschule kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, zum Jahresende mit einer Frist von 12 Monaten, kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (4) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung besteht die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit von geheimhaltungsbedürftigen Informationen und personenbezogenen Daten, die aufgrund der bisher praktizierten Kooperation bei der Zurverfügungstellung von IT-Infrastruktur erlangt wurden, fort.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Erfurt, den 07.04.2022



A stylized, handwritten signature in black ink.

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Präsident



A handwritten signature in blue ink.

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident



A handwritten signature in black ink.

Prof. Dr. Burkhard Utecht
Präsident



A handwritten signature in black ink.

Prof. Dr. Kai-Uwe Sattler
Präsident



Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident



Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor



Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident



Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident



Prof. Dr. Jutta Emes
Vizepräsidentin
Vertretung des Präsidenten



Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident